

Arzt / Zahnarzt

Wahltarife zur Kostenerstattung



KNAPPSCHAFT

für meine Gesundheit!

Wahltarife Kostenerstattung.

Bei Arzt und Zahnarzt.

Sich wie ein Privatpatient fühlen – ohne einer zu sein? Geht ganz leicht. Mit unseren Wahlтарifen:

- Kostenerstattung Arzt
- Kostenerstattung Zahnarzt

Die Tarife haben den Charakter einer Zusatzversicherung. Das heißt: Sie zahlen nur ein paar Euro im Monat mehr. Dafür entscheiden Sie bei ambulanten Behandlungen selbst, zu welchem Arzt oder Zahnarzt Sie gehen. Wir übernehmen die Kosten.

WICHTIG

Die Tarife decken alle Leistungen ab, die zum Katalog gesetzlicher Krankenkassen zählen. Leistungen, die darin nicht enthalten sind (zum Beispiel Behandlungen beim Heilpraktiker), dürfen wir nicht bezahlen.

Nach Ihrer Behandlung erhalten Sie eine Privatrechnung. Den Rechnungsbetrag begleichen Sie selbst, wir erstatten Ihnen einen Großteil der Kosten. Sie erhalten von uns immer den festgelegten Kassensatz plus 80 Prozent des übrigen Rechnungsbetrags.

Jährlich zahlen Sie aber nie mehr als 500 Euro selbst. Übersteigen die Restbeträge Ihren Eigenanteil, übernehmen wir diese vollständig.

Was kosten die Wahltarife?

Für Ihre Teilnahme an den Wahltarifen zahlen Sie einen geringen monatlichen Betrag, der sich nach Ihrem Alter richtet. Eine Gesundheitsprüfung oder Risikozuschläge gibt es nicht. Je älter Sie werden, desto höher ist in der Regel der Beitrag für Ihren Wahltarif.

Wahltarif Arzt	Alter	Kosten monatlich
	bis 19 Jahre	25,34 Euro
	20–29 Jahre	23,22 Euro
	30–39 Jahre	25,83 Euro
	40–49 Jahre	29,24 Euro
	50–59 Jahre	39,62 Euro
	60–69 Jahre	46,76 Euro
	70–79 Jahre	66,63 Euro
	ab 80 Jahren	76,64 Euro

Der Tarif zur Kostenerstattung beim Zahnarzt lohnt sich finanziell besonders: Ab einem Alter von 20 Jahren steigt der monatliche Betrag für den Wahltarif nur noch einmal (um weniger als fünf Euro). Sie erhalten für zahnärztliche Behandlungen allerdings in jedem Alter hohe Zuschüsse.

Wahltarif Zahnarzt	Alter	Kosten monatlich
	bis 19 Jahre	11,07 Euro
	20–39 Jahre	18,49 Euro
	ab 40 Jahren	23,04 Euro
	ab 70 Jahre	23,04 Euro

(Stand: 1. Januar 2009)

Welche Leistungen decken die Wahltarife (nicht) ab?

Die Tarife decken alle Leistungen aus dem Katalog gesetzlicher Krankenkassen ab. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, dürfen wir auch im Rahmen unserer Wahltarife nicht bezahlen.

Das sind zum Beispiel:

- individuelle Gesundheitsleistungen („IGel“)
- Behandlungen beim Heilpraktiker
- nicht anerkannte (neue) Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Inlays und Implantate (beim Zahnarzt)

Der Wahltarif zur Kostenerstattung beim Zahnarzt deckt auch kieferorthopädische Behandlungen ab. Wenn Sie mindestens drei Jahre an diesem Tarif teilnehmen, erhalten Sie daneben einen erhöhten Zuschuss zum Zahnersatz, den sogenannten doppelten Festzuschuss.

INFO

Mehr zum Festzuschuss beim Zahnarzt finden Sie unter:

www.knappschaft.de/zahnarzt

Wie nehme ich an den Wahltarifen teil?

Ihre Teilnahme an den Wahltarifen ist freiwillig und erfolgt ohne Gesundheitsprüfung oder Risikozuschläge. Sie können die Tarife Arzt und Zahnarzt unabhängig voneinander wählen. Je nachdem, wie Sie sich entscheiden, erstatten wir nur Ihre ambulanten Arzt- oder Zahnarztkosten. Wenn Sie wünschen, auch beides.

Dafür füllen Sie einfach eine Teilnahmeerklärung für den gewünschten Tarif aus und schicken uns diese zu. Auf unserer Website finden Sie die Erklärung unter:

www.knappschaft.de/wahltarif-kostenerstattung

Gerne schicken wir Ihnen die Teilnahmeerklärung auch mit der Post nach Hause. Sprechen Sie uns dafür einfach an.

Wann beginnt mein Wahltarif zur Kostenerstattung?

Nehmen Sie bereits am allgemeinen Kostenerstattungsverfahren teil? Dann beginnt Ihr Wahltarif bereits im Folgemonat, nachdem wir Ihre Teilnahmeerklärung erhalten haben. Nehmen Sie nicht daran teil, startet Ihr Tarif mit dem Beginn des nächsten Quartals.

Wenn Sie mögen, können Sie in Ihrer Erklärung auch einen späteren Beginn auswählen. Bei Neukunden ist ein Start der Wahltarife bereits ab Beginn der Mitgliedschaft bei uns möglich.

Welche Ärzte dürfen mich behandeln?

Nutzen Sie unsere Wahltarife zur Kostenerstattung, können Sie einen beliebigen zugelassenen Arzt oder Zahnarzt aufsuchen. Dieser muss kein Vertragspartner gesetzlicher Krankenkassen sein. Aber: Lassen Sie sich von einem Privatarzt oder beispielsweise vom Chefarzt im Krankenhaus behandeln, müssen wir vorher zustimmen. Dann erstatten wir Ihnen nach der Behandlung in jedem Fall auch die Kosten dafür.

Wie erhalte ich die Erstattung für meine Behandlung?

Informieren Sie Ihren Arzt oder Zahnarzt vor der Behandlung über Ihre Teilnahme an unserem Wahltarif. So erhalten Sie im Anschluss eine Privatrechnung. Den Rechnungsbetrag begleichen Sie selbst und wir erstatten Ihnen die im Wahltarif vereinbarten Kosten.

Reichen Sie uns einfach die Originalrechnung Ihres (Zahn-)Arztes ein, sobald Ihnen diese vorliegt. Dann übernehmen wir die Kosten – ganz egal, ob Sie die Rechnung bereits bezahlt haben oder nicht.

RECHNUNGEN SAMMELN LOHNT SICH.

Pro Erstattungsantrag zahlen Sie eine Verwaltungsgebühr von fünf Prozent des Erstattungsbetrags, maximal jedoch 25 Euro. Das gilt für alle Anträge, die Sie einreichen – unabhängig davon, wie viele Einzelrechnungen oder Unterbelege enthalten sind. Reichen Sie Ihre Rechnungen einmal jährlich gesammelt bei uns ein, zahlen Sie auch nur einmal Gebühren.

Übernimmt die KNAPPSCHAFT meine Arztrechnung vollständig?

Nein, aber fast. Wir erstatten Ihnen immer den festgelegten Kassensatz plus 80 Prozent des übrigen Rechnungsbetrags. Dabei berücksichtigen wir die Kosten für Ihre Rechnungen mit den bis zu – nach der (zahn-)ärztlichen Gebührenverordnung gültigen – 2,3-fachen Steigerungssätzen. Bei besonderer Begründung sogar mit den bis zu 3,5-fachen Sätzen.

Wichtig: Sie zahlen pro Kalenderjahr nie mehr als 500 Euro selbst. Übersteigen die Restbeträge Ihrer Arztrechnungen diesen Eigenanteil, übernehmen wir die Kosten dafür bis zum Jahresende vollständig.

Was ist, wenn ich den Wahltarif nicht nutze?

Wenn Sie in einem Kalenderjahr (also durchlaufend vom 1. Januar bis 31. Dezember) keine Leistungen nutzen, die Ihr Tarif abdeckt, erhalten Sie eine Rückzahlung. Die Rückzahlung ist so hoch wie ein Monatsbetrag für Ihren Tarif.

Das heißt nicht, dass Sie gar nicht zum Arzt gehen dürfen. Weil uns Ihre Gesundheit wichtig ist, möchten wir, dass Sie regelmäßig zur Vorsorge gehen. Daher erhalten Sie auch dann eine Rückzahlung, wenn Sie ausschließlich Vorsorgeleistungen bei Ihrem Arzt oder Zahnarzt in Anspruch genommen haben.

Wie beende ich meine Teilnahme am Wahltarif?

Sie können die Wahltarife zur Kostenerstattung frühestens nach einem Jahr ab dem Beginn Ihrer Teilnahme kündigen. Innerhalb dieser Zeit ist es nicht möglich, Ihre Mitgliedschaft bei uns zu beenden.

Wenn Sie Ihren Wahltarif kündigen möchten, müssen Sie eine Frist von drei Monaten einhalten. Beachten Sie diese Frist nicht, verlängert sich Ihr Tarif automatisch um ein Jahr.

Sie wünschen sich einen Service, den Sie rund um die Uhr nutzen können?

Ganz entspannt vom Sofa oder unterwegs? Kein Problem: Registrieren Sie sich jetzt für Ihr Service-Portal Meine KNAPPSCHAFT.

**[www.knappschaft.de/
meineknappschaft](http://www.knappschaft.de/meineknappschaft)**

In Meine KNAPPSCHAFT haben Sie jederzeit einen Überblick über Ihre Wahltarife. Und profitieren ganz nebenbei von exklusiven Vorteilen.

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 – 28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/wahltarif-kostenerstattung

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: April 2021